

W+M-Ratgeber: Versteuerung der privaten Fahrzeugnutzung bei Arbeit im Homeoffice



Das Homeoffice hat in Zeiten der Pandemie viel verändert. Das betrifft auch die Nutzung von Firmen-Pkws. Die Versteuerung der privaten Fahrzeugnutzung bei Arbeit im Homeoffice betrachtet Experte Ronald K. Haffner, Steuerberater, Berlin.

Der allgemeinen Empfehlung zur verstärkten Nutzung von Homeoffice während der Pandemie sind viele Steuerpflichtige gefolgt. Dadurch haben sich die Fahrten zwischen Arbeitsort und Wohnung bei diesen Mitarbeitenden reduziert. Wird dabei ein betrieblicher PKW gestellt, der auch privat genutzt werden darf, wird neben der 1 %-Regelung zur Abgeltung der Privatnutzung auch die sogenannte 0,03 %-Regelung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit fällig.

Beispiel: PKW-Bruttolistenpreis 50.000 € x 10 km Entfernung Wohnung-Arbeitsort x 0,03 % = 150 € monatlich.

Der Steuerpflichtige versteuert also monatlich neben der 1 %-Regel (500 €) zusätzlich 150 € für den Arbeitsweg.

Weniger Fahrten durch Homeoffice

Durch die Nutzung des Homeoffice im Jahre 2020 hat der Steuerpflichtige aber statt der üblichen 225 Arbeitstage beispielsweise nur 100 Arbeitstage im Büro verbracht, da er an 115 Tagen von zu Hause ausgearbeitet hat. Dafür können in der Steuererklärung für 2020 115 Tage x 5 € = 575 € „Homeoffice-Pauschale“ geltend gemacht werden (Hinweis: maximal 600 €, was 120 Tagen entspricht).

Anwendung der 0,002 %-Regelung

Weniger bekannt ist, dass es auch eine 0,002 %-Regelung gibt. Anstelle der pauschalen Versteuerung des Fahrtwegs mit 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Monat ist eine Versteuerung der tatsächlich durchgeführten Fahrten ins Büro mit 0,002 % des Bruttolistenpreises möglich. Im genannten Beispiel sind das 100 Tage $\times 0,002 \% \times 50.000 \text{ €} \times 10 \text{ km} = 1.000 \text{ €}$. Zu versteuern sind also lediglich 1.000 €, während in der monatlichen Lohnabrechnung bereits $12 \times 150 \text{ €} = 1.800 \text{ €}$ versteuert wurden.

Lösung in der Steuererklärung

In der Steuererklärung für 2020 sollten daher die 575 € Homeoffice-Pauschale sowie eine Minderung der PKW-Versteuerung um 800 € geltend gemacht werden. Notwendig ist dafür eine datumsmäßige Aufzeichnung der Tage mit und ohne Homeoffice, die sinnvollerweise vom Arbeitgeber autorisiert werden sollte sowie die Nachweise der monatlichen Versteuerung durch Vorlage der jeweiligen Lohnabrechnungen. Da die 0,002 %-Regel möglicherweise nicht immer ausreichend bekannt ist, kann eine schriftliche Erläuterung beim Finanzamt erforderlich werden. In diesen Fällen kann auf folgende Fundstellen verwiesen werden: BFH vom 22.09.2010, VI R 57/09, BStBl. 2011 II, S. 539 und BMF-Schreiben vom 01.04.2011, IV C 5 – S. 2334/08/10010, BStBl. 2011 I S. 301.

Im Zweifel fragen Sie die www.expertendiesichlohn.de.